

Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen

Hinweise zum Prüfungsbereich „Projektbezogene Prozesse in der Versicherungswirtschaft“

Im Prüfungsbereich „Projektbezogene Prozesse in der Versicherungswirtschaft“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

- die Bearbeitung einer komplexen berufstypischen Aufgabe prozessorientiert zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- die Aufgabe nachvollziehbar darzustellen und in den betrieblichen Zusammenhang einzuordnen,
- unterschiedliche Lösungswege zu entwickeln, eine Auswahl zu treffen, diese zu begründen und dabei insbesondere wirtschaftliche, ökologische und rechtliche Aspekte zu berücksichtigen,
- projektorientierte Arbeitsweisen in der Bearbeitung der Aufgabe anzuwenden,
- Ergebnisse der Aufgabenbearbeitung, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, zu bewerten und
- den gewählten Lösungsweg sowie das gesamte Vorgehen während der Aufgabenbearbeitung zu reflektieren.

Im Prüfungsbereich wird dem Prüfling lediglich eine „einleitende Darstellung“ eingeräumt; diese kann er bei Bedarf durch „visualisierende Hilfsmittel“ ergänzen. Die „visualisierenden Hilfsmittel“ sind somit kein „muss“ und auch nicht mit dem Prüfungsinstrument „Präsentation“ gleichzusetzen.

Mit Blick auf die Maximaldauer der einleitenden Darstellung (5 Minuten) sollte ein Hilfsmiteleinsatz nicht zu überbordendem Aufwand führen. Eine „verpflichtende PowerPoint-Präsentation“ mit technischem Auf- und Abbau sowie zusätzlicher Vor- und Nachbereitungszeit ist nicht vorgesehen. Die Prüfungsräume sind nicht für eine PowerPoint-Präsentation ausgestaltet. Beispielsweise wäre ein Ausdruck von Google Maps mit Ansicht der Unfallstelle zum Thema des Reports ein visualisierendes Hilfsmittel.

Der Report kann vom Prüfungsteilnehmer zum Fachgespräch mitgebracht werden. Ergänzende Unterlagen können mit dem Report hochgeladen sowie auch nicht hochgeladene Unterlagen als visualisierendes Hilfsmittel zur Prüfung mitgebracht werden. Bewertet wird nur die Leistung, die der Prüfling im fallbezogenen Fachgespräch erbringt. Nicht bewertet werden die Durchführung der praxisbezogenen Aufgabe und der Report (§ 13 Abs. 10 AO).

Verwendung von KI

Wir weisen darauf hin, dass durch den Einsatz von KI-Werkzeugen die Gefahr besteht, dass die geforderte Eigenständigkeit der Bearbeitung verloren geht. In keinem Fall ist es zulässig, die Dokumentation ausschließlich oder überwiegend mithilfe von generativen KI-Werkzeugen zu erstellen. Unabhängig davon, ob Sie auf diese Verwendung hinweisen oder nicht.

Wird bei einzelnen Passagen/Themen doch auf KI-Tools als Hilfsmittel zurückgegriffen, so sind diese in der Dokumentation explizit als Hilfsmittel auszuweisen. Insbesondere ist bei der Verwendung von KI-Tools folgende Übersicht/Darstellung in der Dokumentation anzugeben.

KI-Tool (Name, Anbieter, Url, letzter Aufruf)	Verwendungszweck bzw. Einsatzszenario	Stellenangabe in der Arbeit (Kapitel- und Seitenangabe bzw. Folienseite)	Ergänzende Hinweise

Werden keine KI-Systeme eingesetzt, entfällt die Tabelle. Werden Arbeiten ohne diese Tabelle abgegeben, geht der Prüfungsausschuss davon aus, dass keine KI-Tools verwendet wurden. Fehlende Hinweise auf die Verwendung von KI-Tools stellen eine Täuschungshandlung dar.

Formale Hinweise zur Erstellung des Reports:

- maximal 2 bis 4 Seiten Umfang gem. AO, DIN A 4
- Schriftgröße 12, Schriftart Arial, einzeilige Schreibweise
- einseitig beschrieben
- linker und rechter Rand 2,5 cm
- fortlaufende Seitennummerierung
- Verwendung der Ich-Form
- Name und Prüfungsnummer auf jeder Seite
- Angabe der Wahlqualifikation

Gliederungspunkte gemäß der Ausbildungsordnung

- Beschreibung der Aufgabenerstellung
- Beschreibung der Zielsetzung
- Beschreibung der Planung
- Beschreibung des Vorgehens
- Beschreibung des Ergebnisses
- Reflektion des Prozesses, der zu dem Ergebnis führt